

Einkaufsbedingungen der Schar-Unternehmensgruppe

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Arten von Einkäufen von Produkten und Leistungen durch Unternehmen der Schar-Unternehmensgruppe (nachfolgend einzeln jeweils „Schar“ genannt), es sei denn, es gibt für einen bestimmten sachlichen Bereich oder für ein bestimmtes Unternehmen der Schar-Unternehmensgruppe separate Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Allen Anfragen, Angeboten, Bestellungen, Lieferabrufen und Auftragsbestätigungen von Schar liegen ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende, abweichende oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegt sind, erkennt Schar nicht an, es sei denn, Schar hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Schar in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegter Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annimmt, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die Einkaufsbedingungen auch für Nach- und Folgebestellungen.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2 Angebot - Bestellung - Vertragschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten an die Anfrage von Schar zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots - insbesondere, wenn der Lieferant die Anfrage von Schar in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant Schar ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Die Bestellungen von Schar erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden schriftlich (einschließlich per Telefax oder E-Mail) bestätigt.
- 2.3 Der Lieferant hat Schar umgehend schriftlich die Annahme der Bestellung mit Liefertermin und Preis unter Angabe der Bestellnummer von Schar zu bestätigen.
- 2.4 Sofern der Lieferant Schar Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, ist Schar berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.

3 Lieferbedingungen - Fristen und Termine

- 3.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung von Schar benannten Lieferort.
- 3.2 Die in der Bestellung von Schar genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei Schar oder der von Schar bezeichneten Lieferadresse, der Tag der Leistung ist bei Leistungen der Tag der Abnahme.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Schar unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, auch wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Mit Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges ist Schar nicht einverstanden.

4 Preise

- 4.1 Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit ohne die gesondert zu berechnende Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.
- 4.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, schließt der Preis Fracht (Lieferung „frei Haus“), Transportversicherung und Verpackung ein.

5 Einschaltung Dritter - Teillieferungen - Verpackung

- 5.1 Der Lieferant hat Schar schriftlich darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten.
- 5.2 Der Versand ist auf Wunsch von Schar spätestens bei Abgang der Produkte durch Übersendung einer Versandanzeige anzuzeigen.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- 5.4 In Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbrieffen und Paketaufschriften müssen die Versandanschrift von Schar, die Bestellnummer von Schar und das Bestell-Datum angegeben sein.
- 5.5 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Schar zulässig.
- 5.6 Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung der Produkte verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist.
- 5.7 Transportverpackungen sind auf jederzeitiges Verlangen von Schar auch dann kostenfrei zurückzunehmen, wenn Schar die Übergabe der Lieferung in der Transportverpackung verlangt hat. Wird die Transportverpackung nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von zwei Wochen abgeholt, so ist Schar zur Rücksendung bzw. Beseitigung des Verpackungsmaterials auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

6 Rechnungserteilung - Zahlungsbedingungen - Aufrechnung

- 6.1 Die Rechnung ist unter Beifügung eines deutlich gekennzeichneten Duplikats gesondert zu übersenden. Sie muss mit der Bestellnummer von Schar und dem Bestell-Datum versehen sein; alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.

6.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft ab Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung bei Schar, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung/Erbringung der Leistung.

6.3 Der Abzug des vereinbarten Skontos ist auch möglich, wenn Schar aufrechnet oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigt ist, Zahlungen einzubehalten.

6.4 Die Zahlungen von Schar erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Produkte. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

7 Wareneingangskontrolle - Mängelrügen

- 7.1 Im Rahmen der Wareneingangsprüfung obliegen Schar nur die folgenden Prüfungen der angelieferten Produkte: Stückzahl, Identität und Transportschäden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.
- 7.2 Sofern Schar im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel feststellt, ist Schar berechtigt, nach Wahl von Schar die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.
- 7.3 Der Lieferant hat die Produkte 100%ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Produkte vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.

8 Qualitätsstandards - Sachmängel - Schadensersatz

- 8.1 Alle Produkte und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben, sowie den im Zeitpunkt der Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den nationalen und internationalen Normen (z. B. DIN-, CEN- oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, und für die vorgesehene Verwendung geeignet sein.
- 8.2 Sofern Schar oder die Kunden von Schar die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern, sowie von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangen, verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und Schar sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die Schar selbst benötigt bzw. die Schar benötigt, um die Erwartungen der Kunden von Schar erfüllen zu können.
- 8.3 Der Lieferant ist auf Verlangen von Schar verpflichtet, ein Muster, eine Probe und Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern gelten als vereinbart. Dasselbe gilt für die Angabe in Werkzeugeigenschaften. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Fertigungssicherheit und der zur Erreichung der vereinbarten Qualität und der vereinbarten Eigenschaften erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und Schar auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.4 In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.
- 8.5 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen, es sei denn, dass eine längere Verjährungsfrist vereinbart wurde.
- 8.6 Die Einschränkung der gesetzlichen Mängelansprüche von Schar ist unzulässig und wird von Schar nicht akzeptiert. Bei Kauf- und Werkvertragsverträgen kann Schar innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Wahl von Schar Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet oder wenn Schar ungewöhnlich hohe Schäden drohen), ist Schar - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Lieferant hat Schar in diesen Fällen und auch ansonsten im Rahmen der Nacherfüllung die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Kosten für wiederholte Anfahrten etc.).
- 8.7 Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Mängel- insbesondere der gesetzlichen Schadensersatzansprüche ist Schar weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, noch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe einverstanden.
- 8.8 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Sachen Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Sachen bleibt Schar insoweit unbenommen.

9 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Schar von Ansprüchen Dritter im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein von dem Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert. Der Anspruch umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückkufaktion.
- 9.2 Der Lieferant hat Schar auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen jährlichen Deckungssumme zu unterhalten. Schar eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

10. Entgegenstehende Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbote - Abtretung

- 10.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist Scharr berechtigt, Zahlungen in voller Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.
- 10.2 Die Abtretung gegen Scharr gerichteter Forderungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Scharr rechtswirksam.
- 10.3 Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist Scharr nicht einverstanden.
- 10.4 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Scharr anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Fertigungseinrichtungen und -materialien - Zeichnungen

- 11.1 Alle dem Lieferanten überlassenen Fertigungseinrichtungen, insbesondere Werkzeuge, Mess- und Fertigungshilfsmittel (im folgenden insgesamt „Fertigungseinrichtungen“) sowie Fertigungsmaterialien (im folgenden insgesamt „Fertigungsmaterialien“), bleiben das Eigentum von Scharr; der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von Scharr bestellten Produkte einzusetzen und die Fertigungseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 11.2 Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungseinrichtungen und -materialien, welche der Lieferant im Auftrag von Scharr herstellt oder herstellen lässt, auf Scharr übergeht, soweit Scharr vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten dem Lieferanten vergütet.
- 11.3 Bis zur vollständigen Ausführung der Bestellung hat der Lieferant Fertigungseinrichtungen und -materialien für Scharr unentgeltlich zu verwahren, auf eigene Kosten zu warten und durch rechtzeitige Reparatur und Nachzertifizierung auf eigene Kosten einsatzfähig zu halten. Können die Fertigungseinrichtungen nicht instand gesetzt werden, liefert Scharr Ersatz, sofern die Fertigungseinrichtungen durch normalen Verschleiß unbrauchbar wurden. Der Lieferant haftet für alle (vorsätzlich oder fahrlässig) verschuldete Beschädigungen der Fertigungseinrichtungen und -materialien; der Lieferant ist in solch einem Fall insbesondere verpflichtet, Scharr die Kosten für einen Ersatz der Fertigungseinrichtungen und -materialien zu erstatten. Der Lieferant hat Scharr die Fertigungseinrichtungen und -materialien auf Anforderung jederzeit kostenfrei zu übergeben.
- 11.4 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verbleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die schützenswertes Know-how beinhalten, im Eigentum von Scharr und unterliegen dem Urheberrecht von Scharr, auch wenn Scharr sie dem Lieferanten überlassen hat. Sie dürfen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Scharr weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Eigentumsvorbehalt

Mit Eigentumsvorbehaltregelungen, die über die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes hinausgehen, insbesondere mit so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten, ist Scharr nicht einverstanden.

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt für den Herstell- und den Lieferort sowie für alle Länder, in welche die Produkte des Lieferanten oder Scharr-Produkte, in welchen die Produkte des Lieferanten erhalten oder verbaut sind, vertrieben oder verbracht werden.
- 13.2 Wird Scharr von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Scharr von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In einem solchen Fall hat der Lieferant Scharr auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die Scharr aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.
- 13.3 Im Übrigen richten sich die Ansprüche von Scharr wegen Rechtsmängeln nach Ziffer 8.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.
- 14.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Scharr ist jedoch wahlweise berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.
- 14.3 Die vom Lieferanten angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist (§§ 28, 29 BDSG), EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.